



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER  
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz  
Alle Stadtverordneten

über Büro StVV

Datum 31.05.2023

**Anfrage AN-32/23 der Fraktion AfD vom 09.05.2023 für die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz am 31.05.2023**

Geschäftsbereich/Fachbereich  
Ordnung, Sicherheit, Umwelt und  
Bürgerservice

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Simonek,

Zeichen Ihres Schreibens

in der Anfrage der Fraktion AfD wird darum gebeten, Auskünfte zu Personen mit vorübergehender Aussetzung der Abschiebung (Duldung) in der Stadt Cottbus/Chóšebuz, und den in diesem Zusammenhang stehenden Kosten mitzuteilen.

Sprechzeiten

**Zu Frage 1: Wieviel Personen sind in der Stadt Cottbus registriert (Stichtag 01.05.2023), die weder als Verfolgte noch als Schutzbedürftige anerkannt sind, aber dennoch von der Ausländerbehörde Stadt Cottbus/Chóšebuz „geduldet“ werden?**

Ansprechpartner/-in  
Herr Carsten Konzack

In der Stadt Cottbus/Chóšebuz waren am 17.05.2023 116 Personen registriert, die eine Duldung nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes haben. Das entspricht ca. 1 Prozent der Ausländer in Cottbus. Davon können ca. 50 Personen Anträge nach § 104c AufenthG (Chancengleichheit) stellen.

Zimmer  
R: 2.134

Mein Zeichen

**Zu Frage 2: Wie hoch waren die jährlichen Gesamtkosten für die in Frage 1 genannte Personengruppe in der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtaufwendung und nach Anteil der Stadt Cottbus/Chóšebuz in den Jahren 2018-2022?**

Telefon  
0355 612- 3315

Fax  
0355 612-13 3310

E-Mail: buergerservice@cottbus.de

Personen mit einer Duldung sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt. Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können nur als Gesamtaufwendungen dargestellt werden, eine statistische Auswertung unterteilt nach Aufenthaltstiteln entsprechend § 1 AsylbLG erfolgt nicht.

**Zu Frage 3: Was wird die Stadt Cottbus/Chósebus unternehmen, um die Anzahl der vollziehbaren, ausreisepflichtigen Personen in der Stadt Cottbus/Chósebus und die hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten zu senken?**

Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG sind vollziehbar ausreisepflichtig. Die Vollziehung der Ausreisepflicht obliegt der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg. Oftmals ist die Vollziehung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nicht möglich. Die oberste Landesbehörde trifft die Entscheidung, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen ausgesetzt wird (z. B. Russland). Dies ist keine Entscheidung, welche die Ausländerbehörde Cottbus/Chósebus trifft.

Entsprechend der Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes sind die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und die migrationsspezifische soziale Unterstützung sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes öffentliche Aufgaben, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Die daraus entstehenden Aufwendungen werden erstattet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Bergner  
Dezernent